

Zeitschrift: Schweizer Spiegel
Herausgeber: Guggenbühl und Huber
Band: 30 (1954-1955)
Heft: 10

Artikel: Blick auf die Schweiz
Autor: Dürrenmatt, Peter
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1071309>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Peter Dürrenmatt

DAS SCHICKSAL DER INITIATIVE CHEVALLIER

Der Ständerat beschloß im Juni, als er die sogenannte *Initiative Chevallier* behandelte, das Geschäft an den Bundesrat zurückzuweisen und diesem aufzutragen, er möge prüfen, ob die Initiative den Vorschriften für die Einreichung eines Volksbegehrens genüge und ob sie überhaupt durchführbar sei.

Dieser Entscheid der Ständeherren ist insofern nicht selbstverständlich, als nach der bisher im Bund geübten Praxis die Vorschriften für die Ausübung des Initiativrechtes recht large gehandhabt worden sind. Es hat zwar wiederholt schon Diskussionen darüber gegeben, ob ein eingereichtes Volksbegehren die geforderten Formalitäten erfüllt habe oder nicht. Sie endigten aber bisher stets im Eingeständnis des Parlamentes, es sei kaum möglich, einen wirklichen Mißbrauch nachzuweisen, und überdies sei es politisch unklug, ein Volksbegehren bloß wegen formaljuristischer Mängel als nicht zustandegekommen zu erklären. Der jüngste Entscheid des Ständerates bedeutet also nichts weniger, als daß die Frage aufgeworfen wird, ob, im Gegensatz zur bisherigen Praxis, künftig die Bestimmungen zur Ausübung des Initiativrechtes nicht viel strenger angewendet werden müßten.

Um zu einem Urteil zu kommen, ist es vielleicht zunächst angebracht, an das Wesen der beiden Einrichtungen der direkten Demokratie, des Referendums und der Initiative, zu erinnern. Das *Referendum* ist ein Kontrollrecht des Souveräns. Durch 30 000 Unterschriften stimmberechtigter Bürger kann erreicht werden, daß ein vom Parlament verabschiedetes Gesetz der Volksabstimmung unterstellt werden muß. Daß sich in der Praxis dieses Recht vornehmlich als Mittel der Opposition auswirken muß, ist verständlich: Es werden diejenigen zum Referendum greifen, die mit irgendeiner gesetzgeberischen Arbeit der eidgenössischen Kammern nicht einverstanden sind.

Das *Initiativrecht* entstammt andern Über-

legungen. Es wollte dem Volk einen direkten Weg zur positiven Mitarbeit an der Entwicklung der Verfassung weisen. Ideen, die aus der Mitte des Volkes kommen, sollten über die Initiative in die Verfassung aufgenommen werden können.

In der Praxis ist dieser Grundgedanke wenig oder nie zur Geltung gekommen. Auch das Initiativrecht wurde zu einem Instrument der Opposition. Es wurden von Anfang an Initiativen lanciert, die gesetzgeberischen Charakter hatten und irgendeinen Verfassungsartikel zum Vorwand für eine politische Aktion nahmen. Die Ära des Notrechtes und hernach der befristeten Verfassungsartikel, in der wir immer noch leben (siehe Bundesfinanzordnung!), war geeignet, den Hang zu verstärken, mit dem Mittel der Verfassungsinitiative die Gesetzgebung zu beeinflussen. Je weniger Möglichkeiten der parlamentarischen Opposition offen standen, desto umfangreicher wurde die Initiativenerzeugung.

Indessen: Die Aufnahmefähigkeit des politischen «Marktes» ist begrenzt. Es geht nicht an, den Bürger in eidgenössischen Dingen mehr als drei- oder höchstens viermal im Jahr an die Urne zu rufen.

Heute sind wir so weit, daß die Produktion an Volksbegehren größer geworden ist als die Möglichkeit, diese in Volksabstimmungen zu verdauen. Deshalb eben hat sich der Ruf erhoben, die Behörden möchten schärfer als bisher bei der Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen eines eingereichten Volksbegehrens verfahren. Die Forderung dürfte richtig sein, soweit sie von der Überlegung geleitet ist, diejenigen, die eine Initiative lancieren, sollten sich die Mühe nehmen, sie in jeder Hinsicht sorgfältig vorzubereiten. Man ehrt die Königsrechte des Volkes am besten, indem man die Vorschriften, sie auszuüben, respektiert. Falsch wäre es dagegen, diese Vorschriften nur deswegen genauer anzuwenden, um der unbequemen Opposition das Handwerk zu erschweren.